

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVB) DER SÄCHSISCHEN STAATSWEINGUT GMBH SCHLOSS WACKERBARTH RADEBEUL (SSW)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: Käufer).
- (2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Sächsischen Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth Radebeul (im Folgenden: SSW) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SSW mit dem Käufer über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote, die durch SSW unterbreitet werden, sind in allen Teilen freibleibend und verpflichten SSW nicht zur Auftragsannahme.
- (2) Bestellungen oder Aufträge des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren sind, kann SSW innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer innerhalb der gleichen Frist annehmen.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Von SSW in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Liefertermin das Lager von SSW verlassen hat oder SSW angezeigt hat, dass die Ware versandbereit ist oder abgeholt werden kann.
- (2) SSW haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen oder von dritter Seite verursachte Behinderungen) verursacht worden sind, die SSW nicht zu vertreten hat. In dem Fall wird SSW den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung der SSW unmöglich und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer, ist SSW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers erstattet SSW unverzüglich.
- (3) Kommt SSW mit einer verbindlichen Lieferfrist in Verzug, kann der Käufer, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, von dem Vertrag zurücktreten.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Wird vereinbart, dass durch SSW der Versand der Ware erfolgt, kann SSW die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) nach eigenem Ermessen wählen.
- (2) Lieferungen außerhalb von Deutschland erfolgen nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Käufer. Die Anfrage kann persönlich oder per E-Mail an SSW erfolgen.
- (3) Die Europaletten sind Eigentum von SSW und innerhalb von 28 Werktagen oder sofort bei Anlieferung zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist wird je Palette und Monat eine Leihgebühr von 7,70 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet, bei Verlust hat der Käufer die Kosten, mindestens jedoch 25,60 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu erstatten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 5 Preise und Versandkosten

- (1) Die Listenpreise gelten ab Werk einschließlich Glas, Ausstattung und Verpackung (außer Geschenkkarton), einberechnet die jeweils gültige Sekt- und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Gebühren „Grüner Punkt“ sind in den Preisen enthalten.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 4 Absatz 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und Kosten einer ggfs. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Ab einer Lieferung im Wert von 180,00 € (brutto) übernimmt SSW die Versandkosten. Unter diesem Wert berechnet SSW Versandkosten in Höhe von pauschal 8,00 € (brutto) inkl. Transportverpackung.

Abpackgrößen:

0,75 l	Flasche (1/1)	abgepackt in 6er Einwegkarton
0,2 l	Flasche (1/4)	abgepackt in 24er Einwegkarton
0,375 l	Flasche (1/2)	abgepackt in 6er Einwegkarton
1,5 l	Magnum (2/1)	abgepackt in 3er Einwegkarton
3,0 l	Doppelmagnum (4/1)	abgepackt in 3er Einwegkarton

Die Kosten unzustellbarer Pakete, die an SSW zurückgesandt werden, berechnet SSW dem Käufer weiter.

- (3) Der Kaufpreis ist ab dem Tag der Rechnungserstellung zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen rein netto frei Zahlstelle an SSW zu leisten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Erstaufträgen gilt Sofortzahlung (Bankeinzug, Barzahlung bzw. bankbeglaubigter Scheck) als vereinbart.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes sowie weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mängelanzeigen

- (1) Für Beschädigung und Bruch auf dem Transport, der durch SSW oder dessen Erfüllungsgehilfen durchgeführt wird, leistet SSW Ersatz.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen hat SSW das Recht auf Nachlieferung bzw. Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 3 Wochen nach Rückempfang der Ware. Liefert SSW innerhalb dieser Frist nicht, oder schlägt die Nachlieferung fehl, so ist der Käufer berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Weinsteinausscheidungen sind kristalline Ausscheidungen infolge natürlicher Reife. Als Grund für eine Reklamation werden diese nicht anerkannt.
- (3) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist SSW hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist die Haftung der SSW für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (4) Für Mängel, die durch falsche Behandlung oder Lagerung der Ware sowie ungewöhnliche Temperatureinflüsse verursacht werden, ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware verbleibt das Eigentum hieran bei SSW.
- (2) Der Käufer kann die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung an SSW übergeht. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der Ware zur Sicherheit an SSW ab. SSW nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 4 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber SSW ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die SSW abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- (3) Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die SSW gehörenden Waren erfolgen, ist der Käufer verpflichtet, sofort, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, unter Einsendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls SSW zur Erwirkung der Freigabe zu benachrichtigen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Geltendmachung der Rechte von SSW erforderlich sind.
- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung unzulässig.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist SSW berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/ und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SSW ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf SSW diese Rechte nur geltend machen, wenn sie den Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (6) SSW verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 15 % übersteigt.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sämtliche gegen SSW gerichtete Ansprüche und Forderungen stehen nur dem Käufer zu. Sie sind nicht abtretbar.
- (2) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SSW bzw. der Käufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die SSW – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SSW, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SSW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die SSW nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die SSW einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit SSW und der Käufer eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben.

§ 10 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Radebeul.
- (2) Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen SSW und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dresden, sofern der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. SSW ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt.

Stand der AGB: 07. Mai 2020